

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 2010-11-16

BETRIFFT: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Mietervereinigung Österreichs erlaubt sich zu dem vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme erfolgt aus dem Blickwinkel der Beratung und der Vertretung von MieterInnen und WohnungseigentümerInnen und beschränkt sich in seinen Ausführungen auf primär jene Bereiche, die für diese Personen von Bedeutung sind.

Der Gesetzesentwurf steht unter dem Zeichen der Budgeteinsparung. Diese behaupteten Budgeteinsparungen sind jedoch stark in Frage zu stellen und nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar dargelegt worden, vielmehr gibt der Entwurf hierzu keinerlei Auskunft. Der Entwurf verweist selbst im allgemeinen Teil seiner Erläuterungen darauf, dass die budgetären Auswirkungen der zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Maßnahmen sich mangels verfügbarer Einzeldaten in der Gesamtschau nicht näher quantifizieren lassen.

I. Entfall der Eigenhandzustellungen:

Seitens der Mietervereinigung Österreichs bestehen erhebliche Bedenken gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen betreffend den Entfall der Eigenhandzustellungen. Begründet wird diese Novellierung damit, dass durch die mit 1.7.2009 in Kraft getretene Änderung des § 106 Abs. 1 ZPO Klagen mit Zustellnachweis zuzustellen sind, sodass eine sachliche Rechtfertigung für die Sonderregelungen im Baurechtsgesetz, der Insolvenzordnung, dem Urkundenhinterlegungsgesetz und des Wohnungseigentumsgesetzes nicht gerechtfertigt seien und die Eigenhandzustellung daher auch in all diesen Fällen zu entfallen hat.

Schon im Jahre 2008 wurden anlässlich des Begutachtungsverfahren in etlichen Stellungnahmen - wie z. B in Stellungnahmen der Österreichische Rechtsanwaltskammer,

des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, der Leopold Franzens-Universität -zur Änderung des § 106 Abs. 1 ZPO darauf verwiesen, dass das damals angeführte Argument der Kostenersparnis nicht den Entfall von Eigenhandzustellungen rechtfertigt. Dies kann in der nunmehrigen Stellungnahme nur wiederholt werden. Schon damals wurde der Entfall von Eigenhandzustellungen weitestgehend abgelehnt, mag die Regelung zwischenzeitig auch schon Gesetz geworden sein.

Die Eigenhandzustellung hat eine hohe Signalwirkung hinsichtlich der Bedeutsamkeit des Schriftstückes, gerade weil es ausnahmslos nur persönlich übernommen werden darf.

Diese geplante Novellierung ist daher nachdrücklich abzulehnen, da dadurch ein hohes Rechtsschutzniveau aufgegeben wird. Dies gilt für alle Bereiche, in denen nunmehr der Entfall der Eigenhandzustellung geplant ist.

Die Mietervereinigung Österreichs spricht sich daher für die unveränderte Beibehaltung der Eigenhandzustellungen und gegen einen Entfall der Eigenhandzustellungen aus.

II. § 86a ZPO sowie § 10 AußStrG:

Geplant ist nunmehr, dass sowohl in der Zivilprozeßordnung als auch im Außerstreitverfahren Bestimmungen über den Umgang mit beleidigenden sowie verworrenen, unklaren sowie sinn- oder zwecklosen Schriftsätzen aufgenommen werden sollen.

Nunmehr kann sicherlich nicht angezweifelt werden, dass Beschimpfungen in einem gerichtlichen Verfahren fehl am Platz und einer sachlichen Durchführung abträglich sind und dass sich die Parteien in ihren Schriftsätzen einer angemessenen Ausdrucksweise bedienen sollen. Beleidigende Schriftsätze können und sollen zurückgewiesen werden.

Abgelehnt wird jedoch die geplante Regelung des § 86a Abs 2 ZPO: *Besteht ein Schriftsatz aus verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen und lässt er das Begehr nicht erkennen oder erschöpft er sich in der Wiederholung bereits erledigter Streitpunkte oder schon vorgebrachter Behauptungen, so ist er ohne Verbesserungsversuch zurückzuweisen. Abs.1 zweiter bis vierter Satz sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Hinweis in den Zurückweisungsbeschluss aufzunehmen ist.*

Nach der Begründung muss davon ausgegangen werden, dass es immer im Ermessen des Richters steht, zu entscheiden, wann er einen Schriftsatz als vermeintlich verworren, unklar oder als bloße Wiederholung empfindet. Er kann ohne Begründung einen solchen Schriftsatz zurückweisen.

Es wird nicht dargelegt, welche Voraussetzungen für eines der Kriterien „verworren“, „unklar“ oder „Wiederholung“ bestehen müssen. Die Begriffe „verworren, unklar sinn- oder zwecklos“ sind nicht objektiv auslegbar sondern hängen jeweils vom „Urteilenden“ ab.

Darüber hinaus stellt der zweite Satz der Bestimmung, dass spätere Schriftsätze einfach abgelegt werden können, eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren dar, weil keine Zurückweisung mehr vorgesehen ist.

Wie erlangt die Partei davon Kenntnis, ob der Schriftsatz vom Gericht akzeptiert wurde?

Diese Regelung ist der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht dienlich, da es aufgrund der vagen Formulierung einen zu großen Ermessensspielraum gibt, der vermutlich auch von den Gerichten unterschiedlich angewendet wird. Die Regelung geht von ihrem Wortlaut zu weit und ist zudem unverständlich.

Dies führt zu einer Schlechterstellung von finanziell und sozial schwächeren Prozessparteien, zumal protokollarische Einbringen bei Gericht nunmehr ebenfalls nicht möglich sein sollen.

Gerade im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren besteht keine Anwaltpflicht, viele Parteien sind unvertreten und versuchen – auf ihre Art und Weise mögen sie auch nicht eine juristische Ausbildung haben – ihr Anliegen darzulegen.

Anstatt dass sich die Gerichte mit der Rechtsfrage inhaltlich auseinandersetzen zu müssen, werden unter Hinweis auf diese Bestimmungen Zurückweisungen vorgenommen. Zudem besteht die Gefahr, dass umfangreiche und komplexe Sachverhalte anhand dieser Regelung – um dies drastisch zu formulieren – „abgewürgt“ werden.

Ob dies auch zu einer Entlastung der Gerichte führt, ist mehr als zweifelhaft, da man mit mehr Rechtsmitteln rechnen muss.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Vorschrift eine Einsparung und auch eine Entlastung der Gerichte bewirkt wird.

Die Mietervereinigung Österreichs spricht sich daher gegen diese Regelung aus.

III. Entfall der Möglichkeit, Klage und Anträge zu Protokoll zu geben:

§§ 434, 435 sowie 439 ZPO sollen ersatzlos aufgehoben werden. Es soll zukünftig keinerlei Möglichkeit mehr geben, eine Klage sowie alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringende Gesuche, Anträge und Mitteilung einer Partei, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, zu Protokoll zu bringen.

Auch Klagen und Widersprüche gegen ein Versäumungsurteil können zukünftig von einer Partei beim Bezirksgericht nicht mehr mündlich zu Protokoll erklärt werden. Auch die gegebenenfalls erforderliche Anleitung durch den Richter soll entfallen.

Das Verfassen einer Klage und ähnlicher Schriftsätze soll nunmehr den Parteien in Eigenverantwortung überlassen werden. Der Gesetzgeber befürchtet auch keine daraus resultierenden Defizite im Rechtsschutz.

Aus Sicht einer Mieterorganisation bedeutet die ersatzlose Aufhebung dieser Regelungen jedoch im wohnrechtlichen Bereich **defacto** die **Abschaffung des Amtstages**, sodass dadurch der Zugang zum Recht massiv eingeschränkt wird. Man darf insbesondere auch nicht unbeachtet lassen, dass hinter all diesen Verfahren ein menschliches Schicksal steht.

MieterInnen, die eine gerichtliche Aufkündigung erhalten und dadurch existenziell von Obdachlosigkeit bedroht sind, und das erste Mal in Kontakt mit dem Gericht kommen, müssen zur Kenntnis nehmen, dass sie keine Anleitung zur Einbringung ihrer Einwände erwarten dürfen.

Vielmehr liegt es ab jetzt in ihren rechtsunkundigen und rechtsunerfahrenen Händen liegt. Sie werden vom Gericht weggeschickt werden.

Zwischenzeitig kann die Frist zur Geltendmachung der Einwendungen ablaufen.

In Österreich werden jährlich um die 50.000 Delogierungsverfahren (Kündigungen, Räumungsklagen) durchgeführt und dadurch 50.000 MieterInnen und deren Familien von Wohnungslosigkeit akut bedroht. Die überwiegende Mehrheit dieser Familien sind sozial schwache Bürger, für die der Rechtszugang nunmehr mit weiteren Hindernissen versehen wird, über die diese Parteien leicht stolpern können und in vielen Fällen auch werden, da Ihnen die Hilfestellung bei Ihren Anbringen nunmehr verwehrt wird. Delogierung führt dazu, dass die schon arme Bevölkerung noch stärker in die Armutsfalle fällt.

In der Mehrzahl handelt es sich bei den Parteien, die den Amtstag besuchen, um sozial schwache, hilfsbedürftige Personen, die sich oftmals in emotional starken Ausnahmesituationen befinden und keine Vorstellungen vom Rechtssystem haben. In all diesen Fällen ist oft eine dringende Hilfestellung erforderlich.

Der Gesetzgeber aber auch die Politik kommen damit ihrer rechtlichen Verantwortung für Rechtssicherheit gegenüber den sozial Schwachen nicht nach und dies aus den Gründen der Sparsamkeit.

Inwieweit die Aufhebung dieser Normen tatsächlich eine Kostenersparnis und Arbeitserleichterung für die Gerichte nach sich ziehen wird, ist nicht nachvollziehbar. Dies, da Eingaben/Anbringen/Anträge nunmehr ohne der im Rahmen des Amtstages gegebenen Anleitung durch den Richter von einer rechtsunkundigen Person selbst vorgenommen werden müssen, wird die Bearbeitung dieser unvollständigen oder auch falschen Eingaben eher eine Mehrarbeit durch zu erteilende Verbesserungsaufträge bedeuten.

Eine weitere Folge davon ist, dass dies sicherlich zu keiner Beschleunigung der Verfahren führt.

Anstatt sich aus rechtspolitischen Gründen für die Beibehaltung dieser Regelungen auszusprechen und damit auch soziale Verantwortung zu zeigen – gerade weil sich der Amtstag für die Bevölkerung bewährt hat – und für alle Beteiligten, sowohl für die Richter als auch die Bevölkerung, etwaig zeitgerechtere Rahmenbedingungen auszugestalten und zu regeln und sich mit den mannigfachen Ideen und Lösungsvorschlägen etlicher engagierter Richter auseinanderzusetzen, geht man den einfachsten – aber unseres Erachtens keinesfalls sinnvollsten – Weg, diese Regelungen und damit den „Amtstag“ –ausgenommen im Bereich des Außerstreitverfahrens (z.B Familienrecht) – defacto zur Gänze abzuschaffen.

Besser wäre es, endlich den Amtstag als eine wertvolle Einrichtung der Justiz und die diesbezügliche Arbeit der RichterInnen zu würdigen, da diese Leistungen allen zu Gute kommen und gerade dadurch unnötige zeitaufwändige Verfahren verhindert werden können.

Die Erfüllung dieser in §§ 434, 435 sowie 439 ZPO angeführten Aufgaben eines Richters konnte in vielen Fällen zu einer Streitvermeidung vor einem Verfahren führen und zu Kostenersparnissen für den Staat. Insgesamt gesehen dient diese Tätigkeit daher dem Gemeinwohl der Bürger.

Es stellt sich letztendlich auch die Frage, ob die defacto-Abschaffung des Amtstages nicht die unmittelbare Folge der Verkürzung des Gerichtsjahres ist. Dadurch stehen den Gerichten weniger RechtspraktikantInnen zur Verfügung, die gerade in den Großstädten

oftmals mit den Tätigkeiten am „Amtstag“ betreut wurden. Dies kann wohl nicht abgestritten werden.

Durch die Abschaffung der §§ 434,435 und 439 ZPO verliert die Gerichtsbarkeit jegliche Bürgernähe. **Da der Bereich des Wohnrechts ein menschliches Grundbedürfnis betrifft, sollte jedenfalls auch dieser Bereich weiterhin neben den Angelegenheiten des Außerstreitverfahrens wie z.B dem Familienrecht im Rahmen des Amtstages betreut werden.**

All die geplanten Änderungen führen dazu, dass der Zugang des Einzelnen zum Recht nicht verbessert wird, sondern vielmehr Verschlechterungen zu erwarten sind.

Die Mietervereinigung Österreichs spricht sich daher dagegen aus.

Die Mietervereinigung Österreichs dankt abschließend nochmals für die eingeräumte Begutachtungsmöglichkeit.

Für die Mietervereinigung Österreichs

Mag. Michaela Schinnagl
Leitende Juristin
Mietervereinigung Österreichs
1010 Wien, Reichsratstraße 15